

Regularien für die Fördermitgliedschaft in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas

(§ 3 Abs. 2 der Satzung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas)

1. Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas bietet allen ordentlichen Mitgliedern (Städte, Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände in der Bundesrepublik Deutschland, kommunale Spitzenverbände auf Landes- und Bundesebene, sonstige kommunale Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland) die Fördermitgliedschaft an.

2. Mit der Fördermitgliedschaft in der Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas wird ein besonderes Engagement für die europapolitischen Ziele des RGRE zum Ausdruck gebracht.

3. Die Fördermitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Sie wird wirksam ab Datum des Bestätigungsschreibens der Geschäftsstelle. Sie kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres gekündigt werden, ohne dass damit die ordentliche Mitgliedschaft endet.

4. Mit der Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft im RGRE endet automatisch die Fördermitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem die ordentliche Kündigung wirksam wird.

5. Fördermitglieder erhalten Sitz- und Stimmrechte im Hauptausschuss (§9 Abs.1b) und im Präsidium (§10 Abs.1b) der Deutschen Sektion des RGRE.

Über die Benennung der Fördermitglieder im Hauptausschuss und im Präsidium entscheidet die Gruppe "Fördermitglieder im RGRE" eigenständig.

6. Fördermitglieder entrichten einen Förderbeitrag, dessen Höhe 50 % des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitgliedschaft beträgt.

(vom Präsidium am 09.12.2009 (98. Sitzung) beschlossen)